

Klage, eingereicht am 28. April 2016 – KK/EASME**(Rechtssache T-376/15)**

(2016/C 243/35)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* KK (Paris, Frankreich) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J.-P. Spitzer)*Beklagte:* Exekutivagentur für kleine und mittlere Unternehmen (EASME)**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- den Beschluss vom 15. Juni 2015 für nichtig zu erklären, mit dem die EASME den Vorschlag der Klägerin abgelehnt hat;
- die EASME zu verurteilen, den Betrag von 50 000 Euro als Ersatz für den Verlust einer Chance und den Betrag von 90 800 Euro als Ersatz für den materiellen Schaden der Klägerin zu zahlen;
- der EASME die gesamten Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin hinsichtlich des Antrags auf Nichtigerklärung drei Klagegründe geltend.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt sie die technische Unzugänglichkeit des Internetportals, auf dem ihr Vorschlag in Beantwortung der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen und verbundenen Tätigkeiten des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (2014-2020) – Horizont 2020 hätte eingereicht werden müssen.
2. Als zweiten Klagegrund bringt sie vor, dass sie – entgegen der Ansicht der EASME – die bei Einreichung ihrer Vorschlagsunterlagen eingegangene Verpflichtung nicht betrügerisch unterzeichnet habe.
3. Mit dem dritten Klagegrund macht sie geltend, dass die Ablehnung des von ihr eingereichten Vorschlags gegen die Regeln des Wettbewerbs verstoße.

Die Klägerin trägt ferner zwei Klagegründe zur Stützung ihres Antrags auf Schadensersatz vor.

1. Mit dem ersten Klagegrund rügt sie den materiellen Schaden, der ihr durch den Verlust einer Chance entstanden sei.
2. Mit dem zweiten Klagegrund macht sie den materiellen Schaden geltend, der ihr durch den zeitlichen Aufwand für die Beantwortung der Ausschreibung entstanden sei.

Klage, eingereicht am 4. Januar 2016 – Gregis/EUIPO – DM9 Automobili (ATS)**(Rechtssache T-5/16)**

(2016/C 243/36)

*Sprache der Klageschrift: Italienisch***Parteien***Kläger:* Gian Luca Gregis (Adeje, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Bartolucci)

Beklagter: Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum (EUIPO)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: DM9 Automobili Srl (Borgomanero, Italien)

Angaben zum Verfahren vor dem EUIPO

Inhaberin der streitigen Marke: Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer

Streitige Marke: Unionsbildmarke mit dem Wortbestandteil „ATS“ – Gemeinschaftsmarke Nr. 9 799 719

Verfahren vor dem EUIPO: Verfahren betreffend die Eintragung eines Rechtsübergangs

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des EUIPO vom 30. Oktober 2015 in der Sache R 588/2015-1

Anträge

Der Kläger beantragt,

- die angefochtene Entscheidung aufzuheben;
- den Rechtsübergang T8391925 vom 14. April 2014 zu löschen.

Angeführte Klagegründe

- Verletzung des Art. 17 der Verordnung Nr. 207/2009;
- Verletzung der Regel 31 der Verordnung Nr. 2868/95;
- Verletzung der Regel 84 Abs. 3 Buchst. b der Verordnung Nr. 2868/95.

Klage, eingereicht am 19. April 2016 – Polen/Kommission

(Rechtssache T-167/16)

(2016/C 243/37)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Klägerin: Republik Polen (Prozessbevollmächtigter: B. Majczyna)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- den Durchführungsbeschluss (EU) 2016/180 der Kommission vom 9. Februar 2016 zur Änderung des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU mit tierseuchenrechtlichen Maßnahmen zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest in bestimmten Mitgliedstaaten hinsichtlich der Einträge für Estland, Litauen und Polen (ABl. L 35, S. 12) für nichtig zu erklären, soweit mit ihm die Gmina (Gemeinde) Czyże, der restliche Teil der Gmina Zabłudów sowie die Gmina Hajnówka mit der Stadt Hajnówka in Teil II des Anhangs des Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU aufgenommen wurden;
- der Europäischen Kommission die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.